

**Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 24.01.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am **26. Mai 2019** stattfindenden Wahl des Gemeinderats in der Ortsgemeinde Schweix sind **8** Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens **16** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur **eine Bewerberin oder ein Bewerber** benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

**Herrn Ortsbürgermeister Karl-Heinz Conrad, Büro im Gemeindehaus, Ringstraße 71, 66957 Schweix
(Sprechzimmer des Ortsbürgermeisters)**

oder

**bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, Zimmer 114, 66953
Pirmasens**

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

in

66957 Schweix, Büro im Gemeindehaus, Ringstraße 71, Sprechzimmer des Ortsbürgermeisters

oder

**bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, Zimmer 114, 66953
Pirmasens einzureichen.**

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,

ab.

IV.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Gemeindevahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Schweix, den 29.01.2019

gez.

Karl-Heinz Conrad, Wahlleiter